

Große Kreisstadt Rottweil
Haushaltssatzung
 für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S.870) m.W.v. 30.10.2015 hat der Gemeinderat am 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	63.272.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>- 63.809.000</u>
1.3	Ordentliches Ergebnis	- 537.000
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	<u>0</u>
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 537.000
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	440.000
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>0</u>
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	440.000
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	<u>- 97.000</u>
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.457.813
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 58.394.073</u>
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.063.741
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.337.953
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 17.740.133</u>
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.402.180
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	<u>- 10.338.439</u>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts	<u>- 10.338.439</u>

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 11.618.917 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

Nachrichtlich:

Die Realsteuerhebesätze wurden durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 24. November 2010 festgesetzt.
Die Steuersätze (Hebesätze) betragen:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Rottweil, 27.01.2016

Ralf Broß
Oberbürgermeister